

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

(Fortsetzung.)

III. Zeitteilung.

Korps.	Diensteintritt.	Waffenplatz.
Divisionsstab	26. Aug.	Winterthur.
Guldenkompanie 6	3. Sept.	"
Stab der XI. Infanteriebrigade (Komdt., Gen.-Stabssoff., Adj.)	27. Aug.	"
Uebrigess Stabspersonal	28. "	"
Stab des 21. Inf.-Reg.	28. "	"
Infanteriebataillon 61	28. "	"
" 62	28. "	"
" 63	28. "	"
Stab des 22. Inf.-Reg.	28. "	Belthheim.
Infanteriebataillon 64	28. "	Wülstingen.
" 65	28. "	Belthheim.
" 66	28. "	Seuzach.
Stab der XII. Infanteriebrigade (Komdt., Gen.-Stabssoff., Adj.)	27. "	Zürich.
Uebrigess Stabspersonal	28. "	"
Stab des 23. Inf.-Reg.	28. "	"
Infanteriebataillon 67	28. "	"
" 68	28. "	"
" 69	28. "	"
Stab des 24. Inf.-Reg.	28. "	Altstetten.
Infanteriebataillon 70	28. "	Höngg.
" 71	28. "	Altstetten.
" 72	28. "	Altstetten.
Stab des Schützenbataillon 6	28. "	Nestenbach.
Schützenbataillon 6	28. "	"
Stab des Kav.-Reg. VI	3. Sept.	Zürich.
Schwadron 16	3. "	"
" 17	3. "	"
" 18	3. "	"
Stab der Art.-Brig. VI	25. Aug.	Frauenfeld.
Stab des 1. Regiments	26. "	"
Batterie 31	26. "	"
" 32	26. "	"
Stab des 2. Regiments	25. "	"
Batterie 33	26. "	"
" 34	26. "	"
Stab des 3. Regiments	26. "	"
Batterie 35	26. "	"
" 36	26. "	"
Stab des Div.-Parks VI	29. "	(Zürich) Zellikon.
Divisionspark VI	30. "	"
Stab des Genie-Bataillons VI	28. "	Zellikon.
Sappeurkompanie 6	29. "	"
Pionnierkompanie 6	29. "	"
Pontonierkompanie 6	29. "	"
Verwaltungskompanie 6	25. Aug.	Winterthur.
Stab des Trainbataillons VI	30. "	Zürich.
1. (Genie-) Abteilung	31. "	Zürich u. Umg.
2. (Verwalt.-) Abteilung	31. "	"
Pionniere der Inf.-Reg.	28. "	Winterthur.
Stab des Feldlazareths	20. "	Zürich.
Offiz. u. Unteroffiz. d. Amb. 27, 28 } 30. "	"	
29, 30, Bat.-Aerzte u. U.-D. d. Bat. } 30. "	"	
Sanitätsmannschaft	2. Sept.	"
Dauer des Vorkurses.		
Divisionsstab, XI. und XII.		
Inf.-Brig., Schützenbat. 6 und Inf.-Pionniere: 28. Aug.—6. Sept.		
Guldencomp. 6 und Kavalleriereg. VI: 3.—6. Sept.		
Artillerie-Brigade VI: 26. Aug.—6. Sept.		
Divisions-Park VI: 30. Aug.—9. Sept.		
Stab des Genie-Bat. VI: 29. Aug.—8. Sept.		
Sappeur-, Pionnier- und Pontonierkomp. 6: 30. Aug.—6. Sept.		

Verwaltungskomp. 6: 25. Aug.—6. Sept.
Stab des Train-Bat. VI: 31. Aug.—6. Sept.
Train-Abteilungen 31.: Aug.—8. Sept.
Stab des Feldlazareths, Offiz. und Unteroffiz. der Amb. 27/30,
Bat.-Aerzte und Unteroffiz. d. Bat.: 30. Aug.—6. Sept.
Sanitätsmannschaft: 2.—6. Sept.
Brigade-Uebungen 7. und 8. Sept.
Konzentration 9. Sept.
Inspektion 10. Sept.
Feld-Uebungen der Division: 11., 12. und 13. Sept.
Entlassung:
des Divisions- und Artillerie-Brig.-Stabes 16. Sept.,
der Stäbe der XI. Inf.-Brig., der Art.-Reg. 1, 2 und 3,
des Div.-Parks, des Genie- und Trainbataillons und des
Feldlazareths 15. Sept.,
aller übrigen Stäbe und Mannschaften 14. Sept.

IV. Kommandooverhältnisse.

Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionär.

Das Kommando über die Vorkurse der Spezialwaffen führen die betreffenden Korpskommandanten. Mit dem Beginne der Brigade-Felemanöver treten sämmtliche Truppen unter das Kommando des Divisionärs. Während der Brigade-Felemanöver funktionirt der Divisionär als oberster Leiter.

Während der Divisions-Feldmanöver kommandirt der Divisionär die Division. Seinem Oberbefehle sind ebenfalls unterstellt dieselben Truppen, welche zur Markirung des Feindes beigezogen werden. Deren Kommandant erhält die nötigen Direktiven vom Divisionär.

Die Verhältnisse während des Vorkurses der Infanterie werden durch den

Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division, den

Unterrichtsplan für den Vorkurs der Infanterie und Schützen der VI. Division, sowie durch das

Dislokationstableau der Infanterie während des Vorkurses regulirt.

V. Unterkunft.

Die Truppen bezlehen während des Vorkurses Kasernen und Kantonelemente, während der Felemanöver nur Kantonelemente und haben sich (auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Ortsbehörden und der Zivilbevölkerung) nach den bestehenden Vorschriften zu verhalten und zwar in Kasernen nach der Kasernenordnung (§§ 212, 213, 214 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881), in Kantonelementen nach den bezüglichen Bestimmungen (§§ 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 des selben Reglements).

VI. Verpflegung.

Während des Vorkurses findet die Verpflegung durch Lieferanten, ausnahmsweise bei der XI. Infanterie-Brigade, dem Schützenbataillon und der Guldenkompanie durch die Verwaltungskompanie statt. Während der Feldübungen, und zwar vom 7. September, Mittags 12 Uhr an, tritt für alle an denselben beteiligten Korps Verpflegung durch die Verwaltungskompanie ein.

Der Divisionspark und das Geniebataillon werden bis zu ihrem Einrücken in die Linie, am 9. September Mittags, von Lieferanten, von da ab von der Verwaltungskompanie verpflegt.

Während der Feldübungen der Division werden die den Feind darstellenden Truppen von Schaffhausen aus durch Lieferanten verpflegt.

Das Heu wird von den Gemeinden, in welchen kantoniert wird, gegen Gutscheine bezogen (§§ 195, 196, 197, 198, 199 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

Während den Tagen der Divisionsmanöver wird eine Extra-verpflegung von im Ganzen 1½ Liter Wein und 240 Gramm Käse per Mann zur Vertheilung gelangen.

Die Offiziere machen während des Vorkurses gemeinschaftliche Mittagstafel und zwar kantonementsweise, bei stärkerer Belegung des Kantonments auch bataillonsweise; während der Felemanöver bezlehen sämmtliche Offiziere Naturalverpflegung und machen Ordinäre.

VII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstag (§ 113 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

VIII. Komptabilität und Rapportwesen.

Als Grundlage für die Komptabilität, welche für die Vorurte und die Feldübung ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschnitt I, §§ 1—33, des neuen Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechnungswesen ordnen.

Einzelne Rapporte an das Divisionskommando:

- 1) Eintritts-Blatts (§ 2 des Verwaltungs-Reglements),
- 2) Eintritts-Effektiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effektiv-Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tägliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7.—14. September,
- 6) Sanitäts- und Veterinär-Rapporte am 9. und 14. September,
- 7) Polizei-Rapporte am 9. und 14. September,
- 8) Munitions-Rapporte am 14. September.
- 9) Gescheits-Rapporte an jedem Gefechtstage.

IX. Befehlgebung.

Es finden folgende Hauptrapporte im Divisions-Hauptquartiere statt:

Der Divisionsstab	} am 28. August
die Brigadesäbe	
die Regimentsstäbe der Infanterie	} in Winterthur.

(Die genaue Zeit wird durch Spezialbefehl bekannt gegeben.)

Während der Feldübungen täglich Abends Rapport. Zeit, Ort und Thellnehmern werden im Divisionsbefehle des betreffenden Tages oder durch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während der Divisions-Manöver werden täglich gedruckte Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonamente der Division ausgegeben für die Kommandanten einer oder mehrerer taktilischer Einheiten. Am Fuße derselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbefehle zuzusehen und sie den unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divisionsbefehle sind von den Kommandanten der taktilischen Einheiten ihren Offizieren mündlich mitzuhelfen.

X. Sanitätsdienst.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Sanitätspersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Ebenso wird derselbe kurze Verhaltensmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpskommandanten dafür verantwortlich, daß dieselben zur Kenntnis der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mündlich erläutert werden.

Evacuation von Mannschaft und Pferden.

Während der Vorurte:

Vom Waffenplatz	Mannschaft	Pferde
	nach	
Zürich und Umgebung	Kantonsspital	Thierarzneischule
Winterthur und Umg.	Einsw.-Sp. Winterthur	Kuranst. W'thur.
Frauenfeld und Umg.	"	"
Schaffhausen	Einsw.-Sp. Schaffhausen	"

Während der Feldübungen:

U. d. Kantonamente Kanti.-Spit. Zürich Thierarzneischule.
XL. Polizeiwesen.

Den Postfelddienst bei den Truppen besorgen die Kasernen- und Kantonamente wachen nach Anleitung des Dienstreglements.

Mit Bürversonnen beschäftigen sich dieselben nur soweit sie sich eines Vergelgens gegen oder einer Belästigung von Militärsachen und militärischen Einrichtungen, Störungen der nächtlichen Ruhe der Truppen u. s. f. schuldig machen. Dieselben sind aber so bald als möglich den Bürvorhöfen zu überweisen. Während der Feldübungen werden eine Anzahl kantonaler Postzesselsoldaten als Feldgenossen funktionieren.

Die Sanitätsoffiziere werden namentlich darüber wachen, daß

nur gesundes Getränk und gesunde Speisen den Truppen zusammen und sich diesfalls mit den örtlichen Gesundheitskommissionen in's Einvernehmen setzen und vorkommende Nebelstände schleunigst melden.

XII. Militärjustiz.

Zur Organisation der Militärjustiz wird ein Auditor der Division auf den 28. August eingesetzt.

XIII. Feldpost.

Bis inklusive 6. September besorgt die eidgenössische Post die Vermittlung von Briefen und Postgegenständen von und an die Truppen.

Vom 7. Morgens bis und mit 13. September Abends funktioniert die Feldpost.

(Schluß folgt.)

— (Schützenzeitung.) Die in Zürich erscheinende „Schweizerische Schützenzeitung“, offizielles Organ des Schweizerischen Schützenvereins, hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens in allen Schützenkreisen eingebürgert und nicht nur im Innlande, sondern auch auswärts in europäischen und überseeschen Ländern schnell einen großen Leserkreis gefunden.

Ohne die militärische Seite des Schützenwesens zu vernachlässigen, vertritt sie mit großer Aufmerksamkeit, im vollen Sinne des Wortes, die Gesammiteressen der schweizerischen Schützenvereine. Das Blatt darf unsern Schweizer Schützen als das beste empfohlen werden, was bis jetzt bei uns auf diesem Gebiete geleistet wurde.

Ein Schütze.

— († Kommandant Häusler.) In Lenzburg ist Herr Kommandant Häusler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied des Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 führte er ein Aargauer Battalion der Brigade des Herrn Oberst Egloff, welches sich namentlich bei Glisikon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. a.: „Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampfe zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschließen.“

A us l a n d .

Frankreich. (Ein Tod sur leih wegen Insubordination) ist vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Soldaten des 10. Husarenregiments gefällt worden. Derselbe hatte sich an einem Wachtmester seines Regiments in der Trunkenheit thällig vergangen. — Für das Friedensverhältniß spricht dieses zu viel. — In anderen Armeen ist man oft zu hart; man übt unnötige und unnütze Strenge. Bei uns ist das Entgegengesetzte der Fall. △

England. (Der „Inflexible“,) welcher bei der Beschiebung von Alcandria eine Hauptrolle spielte, hat einen Panzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den stärksten 610 mm. beträgt, der Geschützstand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Sonnenreplacement beträgt 11,400; der größte Tiefgang 7,8 m.; die Pferdekraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrgeschwindigkeit 14,3. Der „Inflexible“ wurde 1876 von Stapel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stück 16zölligen Geschützen und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den leichten und zum größten Theil glatten Geschützen der Egyptian vollständig unverwundbar war und wenn die kolossalen Geschosse mit ihrer schweren Sprengladung furchtbare Zerstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein Haus, in welchem ein solches Geschöß explodirt, muß ein Trümmerhaufen werden.

Buschbeck-Helldorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffen-gattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Märschen, in der Garnison etc. zu wissen nötig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.